

Benutzungssatzung für die Kulturbühne „Goldener Löwe“ der Gemeinde Wandlitz

Auf der Grundlage des § 3 Abs 1 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I, Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung am 06.12.2012 mit Beschluss-Nr. BV-GV/2012-0480 folgende Satzung der Benutzungsordnung für die Kulturbühne „Goldener Löwe“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kulturbühne „Goldener Löwe“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wandlitz und dient als Veranstaltungs- und Begegnungsstätte.
- (2) Die Räume und Einrichtungen der Kulturbühne können auf Antrag im Rahmen dieser Benutzungsordnung an Dritte zur Nutzung gegen Gebühr gemäß Gebührensatzung der Kulturbühne „Goldener Löwe“ der Gemeinde Wandlitz überlassen werden.
- (3) Bei Benutzung der Kulturbühne ist die Hausordnung zu beachten.

§ 2 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Nutzung muss schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Die Nutzungsbedingungen werden in einem privat-rechtlichen Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Nutzer geregelt.
- (2) Aus Voranfragen kann kein Rechtsanspruch auf die Nutzung abgeleitet werden.
- (3) Die Nutzungsart und -zeit können zeitlich begrenzt werden. Die Nutzung kann im Falle einer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder einer Schädigung des Ansehens der Gemeinde Wandlitz versagt werden.

§ 3 Nutzung

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume im Rahmen ihrer Zweckbestimmung entsprechend des Nutzungsvertrages zu verwenden. Er gewährleistet, dass während der gesamten Zeit der Nutzung die Aufsicht durch eine oder mehrere geeignete und namentlich benannte Person/en verantwortlich ausgeübt wird.
- (2) Für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen ist der Nutzer verantwortlich. Der Überlassungsvertrag ersetzt keine erforderlichen Genehmigungen. Erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. nach LImSchG) sind vom Nutzer rechtzeitig einzuholen und dem Beauftragten der Bürgermeisterin vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Eventuell anfallende und mit der Nutzung in Zusammenhang stehende Gebühren hat der Nutzer zu zahlen.
- (3) Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere zu übertragen.

§ 4 Beendigung und Übergabe

- (1) Der Nutzer hat den „Goldenen Löwen“ nach der Veranstaltung in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Aus der Nutzung entstandene Beschädigungen des Gebäudes, beschädigte und abhanden gekommene Sachen sind der Gemeinde zu ersetzen. Ist nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses eine besondere Reinigung oder Beseitigung zurückgelassener Gegenstände erforderlich, erfolgt dies auf Kosten des Nutzers.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, nach Beendigung der Veranstaltung folgende Auflagen zu erfüllen:
 - Entfernen eingebrachter Sachen
 - Ausfegen der genutzten Räumlichkeiten
 - Kontrolle, dass keine Brandgefahr besteht
 - Die Beseitigung von Müll innerhalb und außerhalb des Gebäudes
 - Löschen der elektrischen Beleuchtung, Abschalten von Geräten, ggf. Abschaltung oder Drosselung der Heizkörper
 - Schließen der Fenster und Türen im Gebäude, sowie das Verschließen der Außentüren und der Eingangstür
 - Scharfschaltung der Alarmanlage
 - Rückgabe des Schlüssels zum vereinbarten Zeitpunkt.

§ 5 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Wandlitz übt als Eigentümerin das Hausrecht aus.
- (2) Die zur Ausübung des Hausrechtes befugten Personen haben das Recht die Räume während der Fremdnutzung zu betreten. Die Aufsichtspflicht des Nutzers gemäß § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Bestimmungen der Hausordnung und dieser Benutzungsordnung sind durch alle Nutzer ausnahmslos einzuhalten. Verstöße können mit Hausverbot geahndet werden.
- (4) Der Zutritt zu den Versorgungsräumen (Lager, Heizungs-, Lüftungs-, Elektroanlagen usw.) ist Unbefugten untersagt.
- (5) Das Mitführen von Tieren ist im Gebäude nicht gestattet.

§ 6 Steuern und GEMA – Gebühren

- (1) Die Mehrwertsteuer auf alle steuerpflichtigen Einnahmen aus Veranstaltungen ist vom Nutzer zu entrichten.
- (2) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen obliegt dem Nutzer. Der Anmeldenachweis ist vor Veranstaltungsbeginn der Gemeinde vorzulegen.
- (3) Der Nutzer meldet die Veranstaltung, sofern notwendig, bei der GEMA an und führt die Gebühren direkt ab.

§ 7 Rechte des Nutzers

- (1) Der Nutzungsvertrag der Gemeinde berechtigt den Nutzer, die im Vertrag bezeichneten Räume und Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen.

- (2) Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände sind mit der Gemeinde abzustimmen. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.

§ 8 Versicherung

Der Nutzer hat über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu verfügen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen, sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 9 Kündigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die Gemeinde und der Nutzer können im gegenseitigen Einvernehmen das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von bis zu vier Wochen zum Nutzungstermin kündigen.
- (2) In Ausnahmefällen kann durch die Gemeinde fristlos gekündigt werden, falls eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Wandlitz zu befürchten ist.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung der Kulturbühne geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- (2) Der Nutzer haftet für alle der Gemeinde anlässlich der Nutzung entstandenen Schäden, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Teilnehmer verursacht worden sind. Bestehende Mängel sind unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Schäden die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß §836 BGB.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Gemeinde und deren Bediensteten soweit ihnen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige vom Nutzer, seinen Mitgliedern, Beauftragten oder Teilnehmern eingebrachte Gegenstände.
- (6) Die Gemeinde Wandlitz ist berechtigt, für die nach Absatz 2 bestehenden Verpflichtungen eine Sicherheit in angemessener Höhe und/oder den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

- (7) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Nutzer gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben.

§ 11 zulässige Personenzahl

Aus Sicherheitsgründen und entsprechend den Bestimmungen des Bauantrages und Baugenehmigung sowie der bau- und feuerwehrrechtlichen Vorschriften wird die zulässige Personenanzahl wie folgt festgelegt:

Großer Saal: max. 199 Personen

§ 12 Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Nutzer hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere hat er auf Einhaltung des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage und der Jugendschutzbestimmungen zu achten.

§ 13 Sicherheitsvorschrift

- (1) Der Betrieb der Kulturbühne erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg (Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung - BbgVStättV) vom 26. August 2002, der Unfallverhütungsvorschrift für Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen sowie der gesetzlichen Brandschutzvorschriften.
- (2) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist im Gebäude und unmittelbar vor dem Gebäude unzulässig.
- (3) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden.
- (4) Der Führer der Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungswege erforderlich sind.
- (5) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit behält sich die Gemeinde den Einsatz von zusätzlichem Ordnungspersonal zu Lasten des Nutzers vor.

§ 19 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

§ 20 Außerkrafttreten

Die am 21.02.2008 beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung unter der Beschluss-Nr. BV-GV/2007-0640 und die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung am 26.03.2009 unter der Beschluss-Nr. BV-GV/2009-0073 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt
Wandlitz, den 07.12.2012

Dr. Jana Radant
Bürgermeisterin